



VEREINSSATZUNG

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Ende der Mitgliedschaft
§ 7	Mitgliederbeiträge
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
§ 11	Einberufung von Mitgliederversammlungen
§ 12	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
§ 13	Der Vorstand
§ 14	Wahlen
§ 15	Kassenprüfung
§ 16	Auflösung des Vereins
§ 17	Haftung
§ 18	Datenschutz im Verein
§ 19	Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Frauen, Männer oder ein Drittes Geschlecht haben im Tischtennisverein Auggen e.V. die gleichen Rechte. Die verwendeten geschlechtlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer oder das Dritte Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Tischtennisverein Auggen e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 79424 Auggen.
- 3) Der Verein wurde am 01. Juli 1987 gegründet, seine Vereinsfarben sind rot – schwarz.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- 5) Der Verein ist Mitglied im Tischtennisverband Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in 70372 Stuttgart sowie im Badischen Sportbund Freiburg e.V. mit Sitz in 79110 Freiburg, deren Satzungen er anerkennt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Pflege und Förderung des Freizeit-, Familien- und Wettkampfsports sowie die Pflege des Gemeinwesens.

- 2) Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Zahl der Mitglieder im Verein ist unbegrenzt.
- 2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöse oder politische Anschauungen werden.
- 3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder), Jugendlichen und Schülern sowie Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem vom Verein dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstandes zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschuld des Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- 5) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 6) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10 h).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an sowie die Vorschriften des Vereinsrechts nach § 21 bis § 79 BGB. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse,
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung - der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge -,
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. vereinsschädigender Handlungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich – mittels eingeschriebenen Briefs - zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an den Vorstand zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand – mittels eingeschriebenen Briefes - eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung über die Berufung abstimmen zu lassen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erfolgt.

Im Falle der Berufung endet die Mitgliedschaft frühestens mit Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages sowie eventuelle außerordentliche Beiträge und eine eventuelle Bearbeitungsgebühr beim Eintritt in den Verein werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der jährliche Mitgliederbeitrag wird im 3. Quartal des Kalenderjahres für das volle Geschäftsjahr erhoben. Wird ein Mitglied nach dem 01. Januar aufgenommen, wird die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages erhoben.
- 3) Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen Beitragserleichterungen gewähren, sofern es die Haushaltslage des Vereins zulässt.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a. auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dringenden Gründen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b. wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen,

Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte (Sportbericht, Tätigkeitsberichte),
- b. Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind (s. § 14),
- f. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale),
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins und im Auggener Gemeindeblatt.

Zusätzlich erfolgt eine Einladung per E-Mail oder per Post an die Mitglieder.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Sie sind spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- 3) Der Antragsteller kann vor der Abstimmung oder während der Aussprache seinen Antrag zurückziehen.
- 4) Während der Versammlung kann jedes Mitglied unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt Anfragen einbringen.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands (Versammlungsleiter) geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit unter den anwesenden Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (s. § 16).
- 4) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Schriftlich abzustimmen ist auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 5) Bei einer Stimmengleichheit wird ein zweiter Abstimmungsvorgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzähler vom Versammlungsleiter zu bestimmen.
- 7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
- b. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (lt. Anwesenheitsliste),
- c. Tagesordnung,
- d. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen (Ja und Nein- Stimmen sowie Enthaltungen),
- e. die Wahlergebnisse,
- f. eine kurze Zusammenfassung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt.

Ein Verlesen des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt nicht. Das Protokoll liegt während der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) Vorstand Sport
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Jugend
 - d) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Vorstand Veranstaltungen und Internes
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstands-Mitglieder, die den Verein mehrheitlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich turnusgemäß mindestens zwei, jedoch höchstens drei Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, Stellvertreter ohne Stimmrecht bestellen. Die Vorstandsvertreter müssen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden, es bedarf jedoch einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 5) Treten alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam zurück, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

- 6) Der Vorstand hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung; insbesondere hat er die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften, sowie des Arbeits- und Sozialrechts zu beachten
- 7) Der Vorstand entscheidet über alle ideellen, sportlichen und sonstigen Belange. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- 8) Für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes können Mitarbeiter eingestellt werden.
- 9) Der Vorstand erstellt einen Aufgabenplan. Darin sind die Aufgabenbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder zu beschreiben. Den Vereinsmitgliedern wird spätestens sechs Wochen nach der Wahl der Geschäftsverteilungsplan durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins sowie per E-Mail bekannt gegeben. Änderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
- 10) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wenn der Betrag von € 300,00 überschritten wird.
- 11) Der Vorstand kann sein Stimmrecht an seinen Vorstandsvertreter übergeben, muss dies jedoch schriftlich an die Vorstände mitteilen.
- 12) Der Vorstand kann Ehrungen für Mitglieder aussprechen. Einzelheiten sind in der separaten Ehrenordnung geregelt.

§ 14 Wahlen

Bei Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter vorgeschlagen. Die Tätigkeit des Wahlleiters kann nach der Wahl von mindestens einem Vorstandsmitglied beendet werden.

Gewählt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung:

Fünf Vorstandsmitglieder,

zwei Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses,
die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindestens einem Mitglied des Kassenprüfungsausschusses geprüft.

Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie müssen den Vorstand bei Unregelmäßigkeiten schriftlich informieren. Der Bericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Auggen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Auggen zu verwenden hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

- 3) Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

- 5) Bei einer Fusion mit einem anderen Verein sind die Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden, wobei für den Beschluss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 6) Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 17 Haftung

- 1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen, die der Verein zur Verfügung stellt, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder aus einer Tätigkeit für den Verein hinaus.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, insbesondere die das Amtsgericht für die Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister verlangt oder wenn Finanzamt, Badischer Sportbund oder Landessportverband es fordern. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per Veröffentlichung auf der Webseite und per E-Mail mitgeteilt werden.
- 2) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 31.08.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Registereintragung:

Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg
Nr. des Vereins VR OZ212
eingetragen am XX.XX.XXXX.

Die Mitgliederversammlung vom 07.09.2020 hat die vollständige Neufassung der Satzung und mit ihr die Änderung der Ämterbezeichnungen des Vorstandes beschlossen.

Aufgabenverteilungsplan Vorstandschaft TTV Auggen (Stand: 07.09.2020)

Vorstand Sport	Vorstand Finanzen	Vorstand Jugend	Vorstand Öffentlichkeitsarbeit	Vorstand Veranstaltungen und Internes
Sportbetrieb	Buchhaltung (Erstellung Gewinn- & Verlustrechnung sowie Bilanz)	Organisation eines qualifizierten Jugendtrainings	Organisation der internen und externen Kommunikation (Medienarbeit)	Organisation von internen Festen für die Vereinsmitglieder
Ansprechpartner für die Mannschaftsführer und aktiven Mitglieder	Cash- & Investitionsplanung	Betreuung und Koordination der Jugendtrainer	Gestaltung, Pflege und Aktualisierung der Homepage	Organisation von Veranstaltungen (z.B. Helferliste) zur Einnahmenerzielung
Planung und Präsentation der Mannschaftsaufstellungen (Spielersitzung)	Mitgliederverwaltung /- Beitragseinzug inkl. ggf. Bearbeitung der Rücklastschriften	Planung der aktiven Jugendmannschaften für die kommende Runde	Koordination der sportlichen Berichten mit den Mannschaftsführern	Protokollführung aller Sitzungen (Vorstand, Mitgliedervers.)
Sportfachliche Aus- und Weiterbildung	Versicherungen und Unfallmeldungen	Betreuung und Koordination der Mannschaftsbetreuer Jugend	Organisation (z.B. Einladungen) und Durchführung von Mitgliederversamml.	Koordination Instandhaltung der Sportgeräte
Sportliche Sonderveranstaltungen (z.B. Vereinmeisterschaft)	Vertragsgestaltung (Mitarbeiter, Sport-stätten, allgemeine Vertragsgestaltung)	Meldung der aktiven Jugendlichen zu Ranglistenturnieren und Bezirksmeistersch.	Durchführungen der Ehrungen für Mitglieder	Verwaltung und Pflege der Garage für die Sportgeräte
Jahresterminplanung für den Sportbetrieb sowie Hallenbelegungsplan	Ansprechpartner in allen finanziellen Fragen (intern für Mitglieder sowie extern für Banken, Gemeinde, Finanzamt, BSB etc.)	Ansprechpartner für die Eltern der Jugendspieler	Koordination der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen / öffentlichen Veranstaltungen	Organisation und Überreichung von Mitgliederpräsenten (Geburtsag, Hochzeit, ...)
Bericht auf der Mitgliederversammlung (Sportbericht)	Bericht auf der Mitgliederversammlung (Finanzbericht)	Erstellung und Kommunikation einer Fahrerliste für die Auswärtsspiele Jugend	Verteilung der eingehenden Post (Postfach, Briefkasten Sportbüro und E-Mail Verkehr)	Aktualisierung der Satzung und der Geschäftsverteilung des Vorstandes
Ansprechpartner der Staffelleiter	Debitorenrechnungen inkl. Kontrolle Geldeingänge	Kontrolle Spielkleidung (Aus- & Rückgabe) => nur Jugend	Ansprechpartner für externe Stelle (Gemeinde Auggen, örtliche Vereine etc.)	Organisation (z. B. Einladungen) von Vorstandssitzungen
TT-Materialkontrolle und Bestellung	Durchführung der zweijährigen Steuererklärung	Veranstaltungen Jugend (Saisonabschluss, Weihnachtsfeier etc.)	Kontakt zu Joola (inkl. Vertrag)	Präsentation Jahresrückblick Vereinsleben an der MV
Kontrolle Spielkleidung (Aus-& Rückgabe) => nur Erwachsene	Planung der Mitgliederbeiträge und ggf. Erarbeitung eines Anpassungsvorschlags		Zeichnungsberechtigung für Bankkonten	
	Abwicklung Kostenerstattungen Mitglieder und Erstellung von Spendenquittungen			
	Zeichnungsberechtigung für Bankkonten			

Ehrenordnung

Der Vorstand kann nach § 13 Punkt 12 seiner Satzung Ehrungen durchführen, welche im Verein für sportliche und / oder außergewöhnliche Leistungen, Vereinszugehörigkeit, sowie ehrenamtlichen Tätigkeiten geleistet wurden.

Der TTV Auggen e. V. verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder Auszeichnungen. Die Auszeichnung kann durch folgende Verleihung erfolgen:

- a) Urkunden
- b) Ehrenurkunden
- c) Vereinsnadel Silber oder Gold
- d) Ehrenmitgliedschaften
- e) Ehrenvorstandschaften

Ehrungen sollen grundsätzlich im Rahmen vereinseigener Veranstaltungen im Beisein zahlreicher Mitglieder (z.B. Generalversammlung, Weihnachtsfeier, Jubiläumsveranstaltungen, etc.) wahrgenommen werden.

1.) Ehrungen im Bereich „Mitgliedschaften“

Für die Vereinsmitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- a) für 25 jährige Vereinsmitgliedschaft: Silberne Ehrennadel mit Urkunde
- b) für 40 jährige Vereinsmitgliedschaft: Goldene Ehrennadel mit Urkunde

2.) Ehrungen im Bereich „sportliche Leistungen“

Für die sportlichen Leistungen im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- c) für 10 Jahre aktivem Spiel im Verein: Silberne Ehrennadel mit Urkunde
- d) für 25 Jahre aktivem Spiel im Verein: Goldene Ehrennadel mit Urkunde
- e) für 50 Jahre aktivem Spiel im Verein: Ehrenmitgliedschaft als Urkunde
- f) für 250 Spiele für den Verein: Urkunde 250 Spiele
- g) für 500 Spiele für den Verein: Urkunde 500 Spiele
- h) für 750 Spiele für den Verein: Urkunde 750 Spiele
- i) für 1000 Spiele für den Verein: Urkunde 1000 Spiele

3.) Ehrungen im Bereich „ehrenamtliche Tätigkeit“

Für die ehrenamtlichen Leistungen im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- j) für 10 Jahre Tätigkeit als Vorstandsmitglied: Silberne Ehrennadel mit Urkunde
- k) für 20 Jahre Tätigkeit als Vorstandsmitglied: Goldene Ehrennadel mit Urkunde
- l) für besondere Verdienste: Silberne Ehrennadel mit Urkunde
- m) Ernennung zum Ehrenmitglied für außergewöhnliche Verdienste: Ehrenurkunde
- n) Ernennung zum Ehrenvorstand bei langjähriger Tätigkeit als Vorstand: Ehrenurkunde

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ernannt werden, welche sich außergewöhnliche verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss des Vorstandes notwendig. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben alle Rechte der Mitglieder sind jedoch beitragsfrei. Änderungen der Ehrenordnung sind jederzeit, durch eine Beschlussfassung des Vorstandes, möglich.

Tischtennisverein Auggen e.V.



Bisherige Vorstände:

1969 – 1987	Hans Hess (Ehrenvorstand)	1. TuS Abteilungsleiter TT und Gründer der Abteilung TT.
1987 – 1994	Kurt Leininger (Ehrenvorstand)	1. Vorstand, Gründer des TTV Auggen e.V.
1994 – 1998	Helmar Flieth	1. Vorstand
1998 – 2004	Arnold Weber (Ehrenmitglied)	1. Vorstand, 25 Jahre Vorstandschaft
2004 – 2010	Erwin Lange (Ehrenvorstand)	1. Vorstand, 25 Jahre Jugend & Vorstandsarbeit
2010 -	Markus Armbruster	1. Vorstand (2010-2016), 2. Vorstand (2016-2020) Vorstand Veranstaltungen und Internes (ab 2020)
2013 -	Matthias Weniger	2. Vorstand (2013-2016), 1. Vorstand (16-20) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (ab 2020)
2020 -	Tobias Kern	Vorstand Jugend
2020 -	Peter Baumgartner	Vorstand Sport
2020 -	Dirk Otzen	Vorstand Finanzen

Auggen 07.09.2020